

29. Sitzung

Dienstag, den 19. Juni 1951

Geschäftliche Mitteilungen 813

Abg. Andreas Haisch tritt in den Landtag ein 813

Schreiben des Landesverbandes der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern betr. Protest gegen die Aberkennung ihres Mitbestimmungsrechts 814

Geschäftliche Behandlung des Dringlichkeitsantrags Bantele u. Fraktion, Nagengast u. Fraktion betr. Umbenennung des Kapitels 601 B, Titel 332 des Haushalts des Staatsministeriums für Wirtschaft 1951 (Einzelplan VII)
Überweisung an den Haushaltsausschuß 815

Dringlichkeitsanträge

1. der Abg. Hagen Georg, Pittroff, Stock u. Fraktion betr. **Hilfe für die Geschädigten der Unwetterkatastrophen** im Gebiet der Stadt **Bayreuth** und des **Landkreises Aschaffenburg**;
2. der Abg. Bantele u. Fraktion, Dr. Haas u. Fraktion betr. **Sofortmaßnahmen** für die von der **Unwetterkatastrophe** des 18. Juni 1951 heimgesuchten **oberfränkischen Gebiete**;
3. der Abg. Dr. Malluche betr. **Behebung der dringenden Notstände** in den Unwettergebieten **Bayreuth und Fränkische Schweiz**

Haußleiter (DG) 815
Bantele (BP) 815

Wahl des Präsidenten des Landtags

Vizepräsident Hagen 816, 817
Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU) 816
Haußleiter (DG) 816
Dr. Lacherbauer (CSU) 817

Geheime Abstimmung

Ergebnis 817
Dr. Baumgartner (BP) [zur Geschäftsordnung] 817
(Die Sitzung wird unterbrochen)
Vizepräsident Hagen 817, 822
Haußleiter (DG) 818, 820
Dr. Haas (FDP) 818
Stock (SPD) 818
Dr. Ehard (CSU) 819
Dr. Bungartz (FDP) 819
Dr. Korff (FDP) 820
Dr. Baumgartner (BP) [zur Geschäftsordnung] 822

Geheime Abstimmung

Vizepräsident Hagen 822
Präsident Dr. Hundhammer 822

Entlassung des Staatsministers **Dr. Zorn**; Berufung des Abg. **Zietsch** zum Staatsminister der Finanzen

Dr. Ehard, Ministerpräsident 823

Vereidigung 823

Nächste Sitzung 823

Vizepräsident Hagen eröffnet die Sitzung um 15 Uhr 2 Minuten.

Vizepräsident Hagen: Die 29. Sitzung des Bayerischen Landtags ist eröffnet.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt beziehungsweise beurlaubt die Abgeordneten Beck, von und zu Franckenstein, Gabert, Dr. Hoegner, Kaifer, von Knoeringen, Krüger, Sittig, Thieme und Dr. Weiß.

Mehrere Mitglieder des Hohen Hauses befinden sich auf einer Studienreise nach den USA oder reisen in den nächsten Tagen dorthin ab, nämlich die Abgeordneten Bauer Hannsheinz, Bezold, Eisenmann, Gräßler, Klotz und Dr. Lacherbauer. Ich schlage dem Hohen Hause vor, den genannten Herren Urlaub bis Anfang September 1951 zu bewilligen. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Der Landeswahlleiter hat auf Grund des vorläufigen Wahlergebnisses bei der Ersatzwahl in Markt Oberdorf/Füssen Herrn Andreas Haisch einberufen. Er ist in der Sitzung anwesend. Ich heiße ihn in unserer Mitte herzlich willkommen und bitte ihn, sich an den Arbeiten dieses Hauses mit ebensoviel Fleiß und Gründlichkeit wie sein Mandatsvorgänger zu beteiligen.

(Beifall)

Die Fraktion der SPD teilt mit, daß Herr Abgeordneter Ernst **Körner** aus dem Ausschuß der Besoldungsfragen ausgeschieden ist. Sie schlägt an seiner Stelle Herrn Abgeordneten Hans Kunath vor.

(Vizepräsident Hagen)

Die Fraktion der Bayernpartei teilt mit, daß Herr Abgeordneter Ludwig **Lallinger** aus dem Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Kriegsfolgegeschädigten zurückgetreten ist. An seiner Stelle schlägt die Fraktion Herrn Abgeordneten Michael Lanzinger vor. Das Haus nimmt von beiden Veränderungen Kenntnis.

Der Ältestenrat hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den **Landtagsferien** befaßt. Er ist dabei zu der Auffassung gekommen, daß es bei dem am 30. Mai gefaßten Beschluß des Bayerischen Landtags verbleiben soll, wonach sich der Landtag vom 25. Juni bis zum 6. August 1951 vertagt. Die Tagung wird also geschlossen. Der Polizeiausschuß sowie der Kreditausschuß sollen jedoch in ihren wichtigen Arbeiten in Exekutivaufgaben nicht behindert werden. Diese beiden Ausschüsse sollen deshalb ihre Aufgaben weiterführen.

Der Untersuchungsausschuß für die Vorgänge im Landesentschädigungsamt tritt heute nachmittag im Anschluß an die Vollsitzung zu seiner Konstituierung zusammen, und zwar gleich hier im Sitzungssaal, und wählt dabei seinen Vorsitzenden.

Der Ältestenrat empfiehlt ferner dem Plenum, die Punkte 5 b und c sowie 9 a und 11 g der Tagesordnung zurückzustellen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Zur Erledigung dringender Ausschuarbeiten treten morgen nachmittag der Verfassungsausschuß, der Haushaltsausschuß und der Eingabenausschuß um 14 Uhr zu Sitzungen zusammen. Die Plenarsitzung beginnt deshalb am Nachmittag erst um 16 Uhr.

Im Anschluß an die morgige Fragestunde wird als Punkt 1 der Gesetzentwurf über die Spielbanken auf die Tagesordnung gesetzt. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Der Landesverband der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern hat unter dem 23. Mai 1951 folgendes **Schreiben** an mich gesandt:

Der Landesverband der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern beehrt sich, Ihnen als Anlage den Wortlaut seiner Protestnote zu übersenden, mit der er sich gegen die Aberkennung des Mitbestimmungsrechts der vorübergehend vom Abstimmungsgebiet Abwesenden verwahrt.

Der Landesverband würde es begrüßen, wenn Sie sich die in der Note niedergelegten Gedanken zu eigen machen wollten, um bei jeder sich bietenden Gelegenheit dafür einzutreten, daß bei der Neugliederung des Bundesgebiets der völkerrechtliche Gesichtspunkt nicht außer acht gelassen wird.

Die **Resolution** hat folgenden Wortlaut:

Pfälzer protestieren gegen Neugliederungsgesetz.

Der Landesverband der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern als berufener Sprecher von Zehntausenden heimattreuer Pfälzer verwahrt sich feier-

lich gegen die das Völkerrecht und damit auch das Grundgesetz verletzende Bestimmung des zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (§ 6 Absatz I Ziffer 3), welche allen im Abstimmungsgebiet Beheimateten das Stimmrecht vorenthält, wenn sie länger als 3 Monate abwesend sind. Dem Landesverband, welcher den Willen der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern verkörpert, über das Schicksal ihrer Heimat mitzubestimmen, wäre die Daseinsberechtigung entzogen, wenn eine inhaltgleiche Bestimmung bei der in Bälde zu erwartenden Abstimmung über die Landeszugehörigkeit der Pfalz Anwendung fände. Deshalb darf er jene Bestimmung, obwohl sie ihn nicht unmittelbar betrifft, nicht unwidersprochen lassen.

Das Mitbestimmungsrecht aller im Abstimmungsgebiet Gebürtigen über die Staatszugehörigkeit ihrer Heimat folgt denknotwendig aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, dessen positive Geltung das wertvollste Aktivum in der Bilanz zweier Weltkriege bleibt. Den im Abstimmungsgebiet Beheimateten, wenn sie seit einem Vierteljahr abwesend sind, dieses Mitbestimmungsrecht absperehen zu wollen, um es allen vor einem Vierteljahr Zugezogenen zuzuerkennen, käme einem Rückfall in den unter solchen Opfern überwundenen Primat des Staates vor dem Volke gleich, mit der unausweichlichen Folge, daß die heimatvertriebenen deutschen Stämme ihr Heimatrecht für das Linsengericht der Mitbestimmung über die ihnen gleichgültige Grenzziehung zwischen anderen deutschen Stämmen verkauftten. Denn die Bundesrepublik kann sich nach außen nicht auf Völkerrechtsregeln berufen, die sie im Innern nicht gelten läßt. Die im Grundgesetz anerkannte innerdeutsche Geltung des Völkerrechts bliebe eine leere Redensart, wenn die Staatsgewalt des Bundes und der Länder, indem sie hier Evakuierten die Heimkehr verweigert, dort Flüchtlingen Gastrecht gewährt, die Stammesgliederung des deutschen Volkes verwischen dürfte, die das Grundgesetz selbst übrigens ausdrücklich bestätigt, indem es die landsmannschaftliche Verbundenheit neben den geschichtlichen Zusammenhängen unter den Neugliederungsgrundsätzen an erster Stelle nennt. Wohlweislich schreibt das Grundgesetz die Neugliederung des unter volksfremden Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten eingeteilten Bundesgebietes auf Grund von **Volksbefragungen** vor, nicht etwa von **Bevölkerungsbefragungen**. **Volks-**, das heißt **Stammeszugehörigkeit**, wird aber nicht durch dreimonatigen Aufenthalt erworben, wie sie nicht durch dreimonatige Abwesenheit verlorengeht.

Eine Neugliederung des Bundesgebiets nach den Zufallsmehrheiten fluktuierender Bevölkerungen ließe sich auch nicht mit dem die Bundesrepublik tragenden föderalistischen Prinzip vereinbaren, welches das deutsche Volk „einig in seinen Stämmen“, also nicht in amorphe Provinz-„Bevölkerungen“ aufgeteilt wissen will. Über jene die föderative Struktur der Bundesrepublik verbürgenden Bestimmungen des Grundgesetzes könnte sich der Bundestag freilich mit Zweidrittelmehrheit hinwegsetzen; zu diesem Zweck müßte allerdings, was mit

(Vizepräsident Hagen)

dem gerügten Gesetz offenbar nicht beabsichtigt war, der Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich geändert werden. Ein einstimmiger Beschluß des Bundestags vermöchte jedoch nicht, das Selbstbestimmungsrecht der Völker abzuschaffen.

Der Landesverband der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern ist der Überzeugung, daß dem Deutschen Bundestag bei seiner Beschlußfassung über die Volksbefragung in den Ländern Baden, Württemberg - Baden und Württemberg - Hohenzollern nichts ferner lag als die Absicht, das Völkerrecht aus den Angeln zu heben. Er gibt daher der Hoffnung Ausdruck, der Bundestag werde die dem Völkerrecht widerstreitenden, also hinfälligen Bestimmungen jenes Gesetzes zu ändern wissen, ohne eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Landesverband der Pfälzer im rechtsrheinischen Bayern.

(gez.) Gebhard Orth,
1. Vorsitzender.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag Bantele und Fraktion und Nagengast und Fraktion mit folgendem Wortlaut eingelaufen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, im Haushalt des Staatsministeriums für Wirtschaft für das Rechnungsjahr 1951 (Einzelplan VII) in Kap. 601 B die Bezeichnung des Tit. 332 umzubenennen in „Zuschüsse für die Werbung und Förderung des Fremdenverkehrs“.

— Ich schlage dem Hause vor, diesen Antrag dem Ausschuß für den Staatshaushalt zu überweisen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag lautet:

Über das Gebiet der Stadt Bayreuth, den südwestlichen Teil des Landkreises Bayreuth und das südliche Randgebiet des Landkreises Kulmbach ist am 18. Juni 1951 eine Hagelkatastrophe niedergegangen, wie sie seit Menschengedenken unvorstellbar war. Nicht nur Zehntausende von Fensterscheiben, sondern auch viele Ziegeldächer an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wurden demoliert. Die gesamte Ernte liegt niedergewalzt.

Im Landkreis Aschaffenburg ist die Gemeinde Laufach am 17. Juni 1951 durch Hagelschlag und Wolkenbruch ebenfalls schwer heimgesucht worden.

Der Landtag wolle beschließen, aus dem Katastrophenfonds des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Behebung der ersten Not für diese betroffenen Gebiete einen angemessenen Betrag bereitzustellen.

Dieser Antrag ist unterschrieben von den Abgeordneten Georg Hagen, Pittroff, Stock und Fraktion.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag stehen zwei weitere Dringlichkeitsanträge:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, sofort umfassende Hilfsmaßnahmen für die von der Unwetterkatastrophe des 18. Juni 1951 heimgesuchten oberfränkischen Gebiete durchzuführen.

Bantele und Fraktion
Dr. Haas und Fraktion

Einen ähnlichen Inhalt hat der Dringlichkeitsantrag Dr. Malluche (DG):

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, für die Behebung der dringenden Notstände, die durch die Hagelkatastrophe in Bayreuth und in der Fränkischen Schweiz entstanden und nicht durch Versicherungen gedeckt sind, umgehend einen ausreichenden Betrag zur Verfügung zu stellen.

Ich schlage dem Hause vor, dem ersten Antrag zuzustimmen, weil damit zu gleicher Zeit auch den beiden anderen Anträgen entsprochen ist, die inhaltlich das gleiche bezwecken.

(Abg. Haußleiter: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung. Die Fränkische Schweiz muß auch erwähnt werden!)

— Herr Abgeordneter Haußleiter, ich erteile Ihnen das Wort zur Geschäftsordnung. Ich bitte aber, vom Rednerpult aus zu sprechen.

Haußleiter (DG): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Den Antragstellern des ersten Antrags ist offenkundig bei der Stellung ihres Antrags nicht bekannt gewesen, daß die gleiche Hagelkatastrophe insbesondere auch die Landkreise Pegnitz und Ebermannstadt betroffen hat. Ich bitte infolgedessen, auch diese Landkreise in den Antrag aufzunehmen, damit ein einheitlicher Antrag zur Annahme gelangen kann. Das ist mein Vorschlag.

Vizepräsident Hagen: Dagegen wird sich kaum ein Widerspruch erheben. Herr Kollege Bantele, Ihr Antrag ist damit auch berücksichtigt.

(Abg. Bantele: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Bantele!

Bantele (BP): Meine Damen und Herren, ich würde bitten, dem zweiten Antrag stattzugeben und anstatt des Wortes „oberfränkischen“ das Wort „fränkischen“ zu setzen. Ich beantrage das deshalb, weil Bayreuth vor einer Katastrophe steht. In Bayreuth sind ungefähr 10 000 Fensterscheiben zerschlagen worden. Bayreuth sieht aus wie nach einem schweren Bombenangriff.

(Abg. Stock: Das steht im ersten Antrag!)

— Mein Antrag ist viel kürzer und sachlicher.

Vizepräsident Hagen: Im Antrag Bantele ist das gleiche enthalten wie im ersten Antrag. Ich glaube, das Haus ist sich darüber einig, daß unbedingt

(Vizepräsident Hagen)

sofort geholfen werden muß. — Es erhebt sich gegen die Annahme des ersten Dringlichkeitsantrags kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Die Staatsregierung hat dem Hohen Hause folgende Gesetzentwürfe zugeleitet:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Prüfung der Filmvorführer,
2. Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Spielbanken in Bayern,
3. Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Wildpret.

Sämtliche Vorlagen sind in den zuständigen Ausschüssen schon behandelt und stehen bereits auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung beziehungsweise auf dem Nachtrag zur Tagesordnung, der Ihnen im Laufe der Sitzung zugeleitet wird.

Aus der Mitte des Hauses sind folgende Initiativgesetze vorgelegt worden:

1. Antrag des Abgeordneten Gabert und Fraktion betreffend Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

— der Antrag ist dem Rechts- und Verfassungsausschuß zugeleitet worden —,

2. Antrag des Abgeordneten von Knoeringen und Fraktion betreffend Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz).

Der einschlägige Fragenkomplex steht ebenfalls schon auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung beziehungsweise auf dem Nachtrag zur Tagesordnung.

(Abg. Euerl: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Euerl das Wort.

Euerl (CSU): Ich bitte, den Antrag auf Beilage 798 auf die Tagesordnung der nächsten Haushaltsausschußsitzung zu nehmen. Es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag zum Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 27. April 1951 betreffend die Oberlehrerfrage. Der Dringlichkeitsantrag läuft, ist aber jetzt nicht erwähnt worden.

Vizepräsident Hagen: Der Antrag ist hier nicht aufgeführt.

(Abg. Dr. Hundhammer: Er liegt bereits beim Haushaltsausschuß.)

— Mir wird zugerufen, er liegt schon beim Haushaltsausschuß.

Wirt treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Ziffer 1:

Wahl des Landtagspräsidenten.

Maßgebend hierfür sind die Vorschriften der Verfassung und die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung schreibt in § 23 vor, daß die Wahl geheim sein muß. § 24 der Geschäftsordnung bestimmt:

(1) Für geheime Wahlen werden verdeckte Stimmzettel verwendet, die im Beisein des Stimmberechtigten vom Schriftführer in eine Urne gelegt werden.

(2) Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder des Landtags mit Namen aufgerufen.

§ 25 Absatz 3 lautet:

Leere Stimmzettel gelten als abgegeben, und zwar als Stimmenthaltung.

§ 26 Absatz 1 schreibt vor:

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wir schreiten zur Wahl. Zum Wort hat sich gemeldet Herr Abgeordneter Dr. von Prittwitz.

Dr. von Prittwitz und Gaffron (CSU): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die Fraktion der Christlich-Sozialen Union schlägt Ihnen zur Wahl zum Präsidenten dieses Hohen Hauses den Abgeordneten Dr. Hundhammer vor.

(Beifall bei der CSU)

Vizepräsident Hagen: Weiterhin hat sich zum Wort gemeldet Herr Abgeordneter Hausleiter. Ich erteile ihm das Wort.

Hausleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich glaube, es ist ein guter Brauch — wenn er auch in der Geschäftsordnung und in der Verfassung nicht verankert ist —, daß die stärkste Fraktion den Präsidenten des Hauses stellt. Dieses Recht legt aber unserer Ansicht nach der stärksten Fraktion auch eine gewisse Verpflichtung auf. Ich darf das hier einmal ganz sorgfältig und ganz sachlich feststellen. Worin besteht diese Verpflichtung? Ganz offenkundig hat der Präsident eine bestimmte Funktion, die ihm eine bestimmte Haltung auferlegt. Seine Aufgabe kann nur geleistet werden durch eine besondere Überparteilichkeit, durch eine besonders strenge Neutralität gegenüber den in diesem Haus vertretenen vielfältigen Meinungen und durch ein hohes Maß an Toleranz auch gegenüber dem politisch Andersdenkenden. Wenn nun die größte Fraktion des Hauses einen Kandidaten für dieses wichtige Amt vorschlägt, dann wäre es mir — wenn sie die anderen Mitglieder des Hauses nicht in einen schwierigen Konflikt bringen wollte — richtig erschienen, wenn sie diese Haltung, diese Verpflichtung und diese Aufgabe des Präsidenten auch zur Richtschnur ihrer eigenen Wahl gemacht hätte.

Ich habe nicht die Absicht, hier den Kollegen Dr. Hundhammer anzugreifen. Er selber ist aber ohne Zweifel stolz darauf, daß ihn Neutralität in seinem politischen Handeln nicht auszeichnet. Sein Wesen ist ohne Zweifel eine gewisse eindeutige kämpferische Haltung. Wenn er bei der Mehrheit des Hauses schon in seiner Funktion als Kultusminister erheblich umstritten war, so bedeutet das, von mir aus gesehen, keinen Zweifel an seinen Fähigkeiten, aber einen Zweifel daran, ob er jene Toleranz in sich verkörpert, die insbesondere für

(Haußleiter [DG])

das Amt des Präsidenten gefordert werden muß. Das ist das Problem. Er ist stolz auf seine kämpferische Haltung; ich verstehe diesen Stolz, es ist eine Haltung, die man einnehmen kann. Er ist stolz darauf, nicht überparteilich zu denken, und manchmal geht er auch so weit, den politisch Andersdenkenden — wir haben es seiner Rede in Regensburg entnommen — nicht bloß als den Mann einer anderen Meinung, sondern als den Mann einer geringeren moralischen Qualität anzusehen.

Daraus ergeben sich für uns erhebliche Bedenken. Der Präsident ist der Mann, der die Überparteilichkeit des Hohen Hauses zu wahren hat. Dr. Hundhammer, ein leidenschaftlicher politischer Kämpfer, wird mit seiner Haltung, die für ihn eine natürliche ist und die wir von uns aus als eine achtbare Haltung anerkennen wollen, immer in Widerspruch zu dem neuen Amt, für das er vorgeschlagen ist, kommen. Gerade aber wegen dieses Widerspruchs, wegen dieser Schwierigkeiten und wegen dieser Zwangslage, in die wir dadurch gebracht werden, darf ich erklären, daß meine Freunde und ich nicht in der Lage sind, Herrn Dr. Hundhammer unsere Stimme für dieses besondere Amt im Hohen Haus zu geben.

(Beifall auf der Tribüne)

Vizepräsident Hagen: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Tribünenbesucher sich nicht aktiv an den Verhandlungen des Hohen Hauses beteiligen dürfen. Ich bitte Sie also dringend, unbedingt jegliche Äußerung der Zustimmung oder des Mißfallens zu unterlassen.

Zur Wahl möchte ich dem Hohen Haus noch folgendes zu bedenken geben. Der Stimmzettel, der hier vorgelegt worden ist, enthält auf der Rückseite verschiedene Namen und sonst noch alles Mögliche. Ich frage das Hohe Haus, ob daraus nicht unter Umständen eine Anfechtung der Wahl abgeleitet werden könnte. In § 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung heißt es nämlich ausdrücklich: „Ungültig sind nur Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen.“

(Abg. Stock: Warum habt Ihr solche Stimmzettel ausgegeben?)

— Ich habe den Stimmzettel selbst erst jetzt bekommen. Meiner Ansicht nach ist ein solcher Stimmzettel ungültig, mindestens aber läßt sich bei Verwendung anderer Stimmzettel die Gefahr einer Wahlanfechtung vermeiden. Ich bitte also, sofort andere Stimmzettel, die unbeschrieben sind, auszuteilen. —

Wir schreiten dann zur Wahl.

(Zuruf: Wortmeldungen!)

— Ich bitte um Entschuldigung. Es liegt noch eine Wortmeldung des Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer zur Geschäftsordnung vor. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Es ist ungewöhnlich, daß in diesem Hause bei

Wahlen über die Person diskutiert wird. Das ist das erste Mal.

Zum zweiten möchte ich dem Herrn Vorredner erklären: § 7 der Geschäftsordnung bestimmt, in welcher Reihenfolge die Fraktionen die Mitglieder der einzelnen Organe des Landtags zu stellen haben. Es handelt sich hier also nicht nur um einen guten Brauch, sondern um eine in der Geschäftsordnung niedergelegte Rechtsregel. Daß die CSU das Präsentationsrecht für den Landtagspräsidenten hat, steht außer Zweifel. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Haußleiter gehen daher meiner Auffassung nach fehl.

Vizepräsident Hagen: Der Namensaufruf beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen; das Ergebnis wird festgestellt. —

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen das Abstimmungsergebnis bekanntgeben. Abgestimmt haben 184 Abgeordnete. Die absolute Majorität beträgt also 93. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf den Abgeordneten Dr. Hundhammer 89, auf den Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron 38, auf den Abgeordneten Dr. Lacherbauer 8, auf den Abgeordneten Dr. Baumgartner 3 Stimmen, auf den Abgeordneten Hagen Georg 1, auf den Abgeordneten Zillibiller 1, den Abgeordneten Dr. Geiselhöringer 1 Stimme; Enthaltungen 43. Das sind zusammen 184 Stimmen. Ich stelle fest, daß damit kein Abgeordneter gewählt ist.

Zur Geschäftsordnung hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Nach diesem Ergebnis möchte ich Ihnen den Vorschlag machen, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, um den Fraktionen Gelegenheit zur Beratung zu geben.

Vizepräsident Hagen: Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch.

Wir unterbrechen die Sitzung auf eine halbe Stunde.

(Die Sitzung wird um 15 Uhr 57 Minuten unterbrochen)

Vizepräsident Hagen nimmt die Sitzung um 17 Uhr 25 Minuten wieder auf.

Vizepräsident Hagen: Meine Damen und Herren! Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

§ 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung besagt:

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. In diesem Fall sind leere Stimmzettel ungültig.

(Vizepräsident Hagen)

Die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen sind Herr Abgeordneter Dr. Hundhammer und Herr Abgeordneter Dr. von Prittwitz. Zur Geschäftsordnung haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Haußleiter und Dr. Haas. Ich erteile zunächst Herrn Abgeordneten Haußleiter das Wort.

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der § 26 der Geschäftsordnung scheint mir ganz eindeutig zu sein. Er besagt folgendes:

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl.

Das heißt, es muß sich auch bei dem Abgeordneten mit der zweithöchsten Stimmenzahl um einen Anwärter gehandelt haben. Ein zweiter Anwärter für die Wahl ist aber nicht nominiert gewesen. Ich möchte auf diesen Tatbestand ausdrücklich aufmerksam machen.

(Zurufe und Widerspruch)

Es hat sich folgender Vorgang ereignet: Ein einziges Mitglied dieses Hauses war als Anwärter nominiert worden. Dieses einzige als Anwärter nominierte Mitglied hat nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten. Deshalb ist der einzige Anwärter, der genannt war, vom Haus abgelehnt worden. Es bleibt jetzt, wenn Sie richtig und geschäftsmäßig verfahren wollen, nur die Möglichkeit, einen neuen Anwärter für eine neue Wahl vorzuschlagen. Eine andere Möglichkeit gibt es nach unserer Geschäftsordnung nicht. Wir wissen ja gar nicht, ob Herr Kollege von Prittwitz sich als Anwärter zur Verfügung stellen und die Wahl annehmen würde. Diese Frage müßte überhaupt erst vorher geklärt sein.

(Zurufe: Nein!)

Wir wissen eines: Herr Kollege Dr. Hundhammer ist von seiner Fraktion nominiert worden und hat sich ihr gegenüber ohne Zweifel zur Annahme des Amtes bereit erklärt. Wir wissen nicht, ob die gleiche Bereitwilligkeit bei unserem Kollegen von Prittwitz vorhanden ist. Wir können doch nicht eine Stichwahl zwischen zwei Männern vornehmen, von denen der eine, ohne vorgeschlagen zu sein, nur von einigen Mitgliedern des Hauses auf den Stimmzettel gesetzt wurde, die dadurch ausdrücken wollten, daß sie aus gewissen Überlegungen, von denen ich einige für uns dargetan habe, Herrn Kollegen Dr. Hundhammer nicht wählen wollen. Damit sollte nicht das Nominierungsrecht der CSU als stärkster Fraktion angetastet werden. Erst wenn die Fraktion der CSU jetzt von sich aus statt eines Anwärters zwei Anwärter vorschlagen würde, die bereit sind, die Wahl anzunehmen, wäre eine solche Stichwahl zwischen zwei Anwärtern möglich. Im Augenblick haben wir nicht mehrere Anwärter, sondern wir stehen vor der Tatsache, daß der eine korrekt vorgeschlagene Anwärter von der Mehrheit des Hauses abgelehnt worden ist.

Ich würde deshalb doch bitten, nach der Geschäftsordnung zu verfahren und nach der Ab-

lehnung des ersten Anwärters dem Haus einen neuen Anwärter vorschlagen zu lassen.

(Beifall der DG sowie des Abgeordneten Dr. Korff)

Vizepräsident Hagen: Ich möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß § 25 Absatz 1 der Geschäftsordnung besagt: „Die Stimmzettel dürfen beliebige Namen enthalten.“ Also kann man von vornherein überhaupt nicht wissen, wer Anwärter ist.

(Beifall vor allem bei der CSU)

Zum Wort hat sich weiter gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Der Wortlaut des § 25 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung: „Die Stimmzettel dürfen beliebige Namen enthalten“ ist uns nicht entgangen. Wir sind aber gleichwohl der Meinung, daß unsere Geschäftsordnung von echten Wahlen ausgeht, und echte Wahlen haben Benennungen zur Voraussetzung.

(Widerspruch bei der CSU)

In diesem Fall ist aber tatsächlich nur eine Benennung erfolgt. Wir sind deshalb der Ansicht, daß der Herr Kollege Dr. von Prittwitz und Gaffron nicht als Anwärter im Sinne des § 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung anzusehen ist und daß infolgedessen ein zweiter Wahlgang in Form einer Stichwahl nicht stattfinden kann; es wäre vielmehr nun Aufgabe der stärksten Fraktion des Landtags, ihrerseits einen anderen Vorschlag zu machen.

(Zurufe)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Ich habe zwar das Unglück, als Nichtjurist nach einem Juristen zu sprechen, aber ich glaube, daß der Herr Kollege Dr. Haas die Geschäftsordnung nicht ganz durchgelesen hat.

(Sehr richtig! bei der SPD)

§ 25 Absatz 1 sagt nur:

Die Stimmzettel dürfen beliebige Namen enthalten.

In § 26 Absatz 2 heißt es:

Ergibt sich keine solche Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die Stichwahl. In diesem Fall sind leere Stimmzettel ungültig.

Das heißt, wenn man logisch denkt,

(Heiterkeit)

daß bei der ersten Wahl jeder wählen kann, wen er will

(Abg. Wimmer: Trotz eines Vorschlags!)

— trotz eines Vorschlags —, und daß dann bei der zweiten Wahl der § 26 in Frage kommt. Es hätte ja sogar der Fall sein können, daß meinetwegen der Herr Kollege Dr. Hundhammer dritter geworden

(Stock [SPD])

wäre, daß also der vorgeschlagene Kandidat keine der beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten hätte; dann wäre Stichwahl zwischen den beiden notwendig gewesen, ohne daß sie vorgeschlagen waren.

(Sehr richtig! bei der CSU)

Nach § 26 der Geschäftsordnung sind in diesem Fall leere Stimmzettel ungültig.

Damit mir aber nicht irgendein Lapsus passiert, möchte ich auch noch auf den § 99 unserer Geschäftsordnung hinweisen, in dem es ausdrücklich heißt:

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident, bei Widerspruch von mindestens 15 Mitgliedern der Landtag.

Selbst wenn also über die Definition, die ich soeben gegeben habe, noch Zweifel vorhanden wären,

(Abg. Dr. von Prittwitz und Gaffron: Sie werden noch Jurist, Herr Stock!)

— ich habe es mit den Juristen nicht gern zu tun;

(Zuruf von der Bayernpartei)

— nein, bestimmt nicht; die haben schon so viel Fehler gemacht, daß ich nicht dabei sein möchte — dann hätte immer noch der Landtag, der ja souverän ist, zu entscheiden, ob die Auslegung, die vor mir schon der Herr Präsident gegeben hat, richtig ist oder nicht. Aber, meine Herren Juristen: Sie ist richtig!

(Beifall vor allem bei der CSU. — Abg. Dr. Korff: Zur Geschäftsordnung!)

Vizepräsident Hagen: — Nur langsam, der Reihe nach! — Es folgt jetzt der Herr Abgeordnete Dr. Ehard.

Dr. Ehard (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich spreche als Mitglied dieses Hauses, nicht als Jurist

(Heiterkeit)

und nicht als Ministerpräsident. Ich möchte den beiden Oppositionsrednern, wenn ich so sagen darf, folgendes erwidern: „Man spricht vergebens viel, um zu versagen, der andere hört vor allem nur das Nein.“ Weiter möchte ich sagen: Ich wundere mich, mich in einer Gesellschaft zu befinden, in der die Spitzfindigkeit, um nicht zu sagen, die Rabulistik der juristischen Auslegung mit einer so unerhörten Fertigkeit gehandhabt wird.

(Abg. Stock: Deshalb bin ich kein Freund der Juristen. — Abg. Wimmer: Drum kommen wir auch nicht vorwärts!)

Darum bin ich der Meinung, daß Paragraphen, auch Geschäftsordnungsparagraphen, nicht dazu da sind, einen Wirrwarr zu stiften, sondern sie sollen dazu dienen, eine vernünftige Ordnung zu schaffen.

Nun ein Wort zu der **Auslegung**. Es wird um den Begriff „Anwärter“ gestritten. Natürlich, weil das die einzige Möglichkeit ist, sich einzuhängen! Man sagt, Anwärter ist nur Dr. Hundhammer, sonst nie-

mand, Dr. von Prittwitz ist kein Anwärter. Wenn Sie für diese Auslegung sind, was fangen Sie dann mit dem Absatz 1 des § 26 an? Es könnte doch in einem Parlament folgendes passieren: Irgend jemand wird vorgeschlagen, es ergibt sich aber eine absolute klare Mehrheit für einen anderen. Sagen Sie dann auch: Das ist kein Anwärter und er ist deshalb nicht gewählt?

(Sehr richtig!)

Kein Parlament wird diese törichte Auslegung zugrunde legen. Daraus sehen Sie schon, daß irgendwo zwar kein Gedankenfehler, aber eine verkehrte rabulistische Auslegung vorliegt. **Anwärter** ist doch einer in dem Augenblick; in dem ihn Mitglieder des Hauses auf den Stimmzettel setzen und ihm dadurch ein Anrecht geben, als Anwärter aufzutreten. Darüber besteht gar kein Zweifel, das wird auch anerkannt. Sonst hätte die Frage der Stichwahl gar keinen Sinn. Überlegen Sie doch einmal folgendes: In der ganzen Welt ist es eine parlamentarische Sitte, ungeschrieben, aber selbstverständlich, daß die stärkste Fraktion das Vorschlagsrecht für den Präsidenten hat. Das wird auch in diesem Hohen Hause anerkannt. Werden denn dann zwei Leute aufgestellt, werden dann von irgendeiner Seite drei oder vier Namen genannt? Es wird ein Mann genannt von der stärksten Fraktion. Nach Ihrer Auslegung könnte es ja überhaupt niemals zu einer Stichwahl kommen; denn es ist immer nur einer genannt. Anwärter ist deshalb einer in dem Augenblick, in dem er eine gewisse Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt. Eine Stichwahl findet statt zwischen den Anwärtern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn beispielsweise der vorgeschlagene überhaupt keine Stimme bekäme, was ja theoretisch durchaus möglich ist, so ist er eben nicht mehr Anwärter, weil ihn niemand als solchen aufgenommen hat.

Daran darf ich noch eine andere Bemerkung knüpfen, auch als Mitglied dieses Hauses. Könnten wir uns nicht entschließen, diese überaus unschöne, in der Öffentlichkeit von keinem vernünftigen Demokraten verstandene Geschäftsordnungsdebatte abzukürzen?

(Beifall bei CSU, SPD und BHE)

Könnten wir uns nicht dazu entschließen,

(Zuruf des Abg. Haußleiter)

da wir schon verschiedene Sprachen zu sprechen den Anschein erwecken, einfach eine Wahl in dieser Form durchzuführen? Das wäre das Beste und zum Abschluß das Würdigste!

(Lebhafter Beifall bei CSU, SPD und BHE)

Vizepräsident Hagen: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Bungartz. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Bungartz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Stock, ich habe es noch schlechter als Sie; ich muß nicht nur nach einem Juristen sprechen, sondern sogar gegen die Ansicht meines Fraktionsvorsitzenden. Ich kann nämlich die Ansicht meines Fraktionsvorsitzenden, der Jurist ist, während ich keiner bin, obwohl er das

(Dr. Bungartz [FDP])

bessere Wissen hat, nicht teilen. Hätte er nämlich recht, daß nur derjenige Anwärter ist, der vorher vorgeschlagen war, dann wären die Stimmen für die anderen, die keine Anwärter sind, ungültig. Wenn aber die Stimmen für Herrn Dr. von Prittwitz ungültig wären, dann wäre Herr Dr. Hundhammer jetzt schon Präsident.

(Widerspruch — Abg. Stock: Da kennen Sie aber die Geschäftsordnung nicht!)

Er hat 89 Stimmen erhalten. Das wäre die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dann wäre er jetzt Präsident. Der Herr Abgeordnete Dr. Ehard hat vorhin einmal ganz richtig gesagt, daß jeder, der auf einem Stimmzettel namentlich aufgeführt ist, als Anwärter gilt. Wenn nun aber gewisse Leute erklären wollen, das seien keine Anwärter, dann gebe ich Ihnen recht, Herr Kollege Dr. Haas, dann ist nämlich Dr. Hundhammer jetzt schon Präsident des Landtags.

(Heiterkeit)

Vizepräsident Hagen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

(Heiterkeit)

— Ich bitte um Ruhe, damit auch der Herr Abgeordnete Dr. Korff ruhig sprechen kann.

(Heiterkeit)

Dr. Korff (FDP): — Danke, Herr Präsident! — Meine Damen und Herren! Es ist durchaus nicht so ungewöhnlich und auch nicht gerade schlimm, wenn Fraktionsfreunde einmal voneinander abweichende Meinungen haben. Es gibt hier Schlimmeres. Ich muß meinem Freund Bungartz sagen, wenn seine Auslegung stimmte, dann wäre seinerzeit Herr Dr. Josef Müller — er ist jetzt nicht da —

(Zurufe: Doch! — Weiterer Zuruf: Abgeordneter ist er! — Abg. Dr. Baumgartner: Haben Sie keine Fraktionssitzung gehabt, Herr Kollege? — Heiterkeit)

— Doch, die haben wir gehabt; Sie werden noch staunen, Kollege Baumgartner, es kommt noch was! — Wenn die Auslegung meines Freundes Bungartz stimmte, dann wäre seinerzeit Herr Dr. Josef Müller Ministerpräsident von Bayern geworden.

(Abg. Wimmer: Ist nach der Verfassung gar nicht möglich! — Große Heiterkeit — Glocke)

— Ich habe ja nicht gesagt „Staatspräsident“, Herr Kollege Wimmer, „Ministerpräsident“ habe ich gesagt!

(Abg. Drechsel: Sie kennen trotzdem die Verfassung nicht!)

— Ja, „bayerischer“, ich weiß schon! — Als wir nämlich damals unseren Präsidenten wählten — und das ist ein Präzedenzfall —, galten die neun Stimmen, die wir Freien Demokraten für Herrn Dr. Stang abgegeben hatten, als gültige Stimmen, aber als Nein-Stimmen für den einen nominierten Kandidaten. Und bei der Ministerpräsidentenwahl war es ähnlich. Es gibt Präzedenzfälle.

Aber davon ganz abgesehen — und jetzt komme ich darauf zurück, daß Sie glauben, wir hätten keine Fraktionssitzung gehabt —, möchte ich die Frage an die CSU richten, ob sie denn keine Fraktionssitzung gehabt hat.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Gibt's denn das, daß von einer Fraktion gleich zwei Kandidaten gegeneinander kandidieren wollen?

(Widerspruch des Abgeordneten Dr. von Prittwitz und Gaffron)

Um festzustellen, ob wir überhaupt zwei Anwärter haben können, möchte ich die Frage an den Herrn Kollegen Dr. von Prittwitz und Gaffron richten, ob er gegen seinen Fraktionskollegen und Fraktionsvorsitzenden Dr. Hundhammer zu kandidieren denkt.

(Bravo! und Beifall bei der BP)

Vizepräsident Hagen: Herr Kollege Dr. Korff, ich glaube, die Frage kann ich Ihnen beantworten. Es sind nämlich 204 Abgeordnete da; jeder von ihnen kann Anwärter sein.

(Abg. Dr. Korff: Wenn er will!)

— Freilich; es fragt sich nur, wer die Mehrheit bekommt.

(Abg. Dr. Korff: Ganz richtig! Fragen Sie, Herr Präsident, ob er will! — Abg. Stock: Ist nicht notwendig!)

Es folgt der Herr Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Ehard hat die Befürchtung ausgesprochen, diese Geschäftsordnungsdebatte könnte für die Demokratie bedenklich oder ihrer unwürdig sein. Ich meine, hier geht es nicht um einen Paragraphen der Geschäftsordnung; hier geht es um etwas ganz anderes. Der Bayerische Landtag hat bei der Wahl des Präsidenten eine ganz eindeutige, ganz bestimmte klare Meinung ausgedrückt. Und nun geht es darum, ob diese Meinung des Hauses gelten soll oder nicht. Das ist doch die Frage, über die wir hier auf Grund der Geschäftsordnung debattieren.

Um nun die Frage des Herrn Ministerpräsidenten, ob diese Debatte um die Geschäftsordnung undemokratisch sei, zu beantworten, darf ich eines sagen: Die CSU hat einen ganz bestimmten Kandidaten vorgeschlagen. Sie war sich darüber im klaren, daß in der Wahl für dieses Amt — das darf ich sagen —, für ein bestimmtes Amt mit ganz bestimmten Voraussetzungen gewisse Einwände gegen diesen Kandidaten erhoben werden. Ohne daß unterdessen zwischen den Parteien eine Verabredung stattgefunden hatte, ohne daß das Verhalten der einzelnen Parteien in irgend einer Form verabredet gewesen war, ist durch ein Abstimmungsergebnis, das nicht ausgehandelt war, die Ablehnung des Herrn Kollegen Dr. Hundhammer eindeutig erfolgt.

(Widerspruch bei der CSU)

Nun darf ich eines sagen: Dieser Wille der Mehrheit des Hauses soll durch einen Geschäftsordnungs-

(Haußleiter [DG])

trick — darum handelt es sich in diesem Fall — aufgehoben werden.

(Glocke des Präsidenten)

Ich darf gleich meine Meinung begründen.

Vizepräsident Hagen: Herr Abgeordneter Haußleiter, wenn die Glocke ertönt, haben Sie ruhig zu sein.

Haußleiter (DG): Bin ich bereits.

Vizepräsident Hagen: Sie haben gesagt, wir handeln nach einem Geschäftsordnungstrick. Das weise ich streng zurück.

Haußleiter (DG): Ich habe — das darf ich sagen — nicht die Haltung des Herrn Präsidenten kritisiert. Ich habe nicht von ihm gesagt, daß ein Trick angewendet würde. Es geht hier um eine ganz ernste Sachentscheidung. Ich darf wiederholen: Als einziger Anwärter ist der Herr Dr. Hundhammer vorgeschlagen worden. Die Mehrheit des Hauses hat sich gegen ihn entschieden. Damit ist der Wille des Hauses ausgedrückt worden. Nun hat der Herr Ministerpräsident, der Herr Abgeordnete Dr. Ehard, vorhin gesagt: Ja, was wollen Sie denn machen, wenn in einem anderen Parlament bei einer Wahl ein anderer Abgeordneter als der vorgeschlagene die Mehrheit bekommt, dann wird diese Wahl doch selbstverständlich auch anerkannt! Dieses Argument kann ich hier, obwohl ich auch nicht Jurist bin, nicht ganz verstehen, und zwar aus folgendem Grund: Ich kann mir in der gesamten Geschichte der Parlamente nicht einen einzigen Fall einer Präsidentenwahl denken, in der ein Mann zum Präsidenten gewählt worden wäre, der nicht vorher im Hause vorgeschlagen gewesen wäre.

(Abg. Dr. Ehard: Das ist kein Vorgang, daß man eine Geschäftsordnungsdebatte auslöst!)

— Nein, Herr Dr. Ehard, es handelt sich hier in der Tat — da bin ich Ihrer Meinung — um einen einmaligen Fall, und zwar um folgenden: Es ist ein Kandidat vorgeschlagen worden, von dem vielleicht auch seine Parteifreunde wußten, daß man mit besonderen Widerständen rechnen muß und daß gewisse Schwierigkeiten vorliegen. Nun versucht diese Fraktion trotz der Ablehnung ihres Kandidaten, ihren Willen in einem zweiten Wahlgang gegen die Mehrheit des Hauses durchzusetzen. Das ist der ganz einfache nüchterne Tatbestand.

(Lebhafter Widerspruch bei der CSU)

Herr Kollege Dr. Ehard, Sie haben eines gesagt, und das scheint mir bedenklich zu sein. Sie haben gesagt, die zwei Oppositionssprecher sagen nur nein; Sie hören aus allem nur das Nein. Es wäre meiner Ansicht nach besser gewesen, die CSU-Fraktion hätte aus dem Wahlentscheid das Nein des Hauses gehört.

(Widerspruch bei der CSU)

Dann hätten die Sprecher der Opposition dieses Nein nicht noch einmal in einer Geschäftsordnungsdebatte unterstreichen müssen. Hier hat uns

in der Tat ein Vorgang, der einmalig ist in der Geschichte der Parlamente, in eine äußerst schwierige Lage gebracht. So sieht es aus.

Nun folgendes: Immer, wenn gewählt wird, kann nur ein Mann gewählt werden. Wenn er abgelehnt ist, dann kann sich niemand, der ein wenig logisch denkt und die parlamentarische Geschichte kennt, eine Stichwahl vorstellen. Eine **Stichwahl** setzt von vornherein die Benennung mehrerer Kandidaten und klar ausgedrückte entgegengesetzte Meinungen voraus. Ich darf auch sagen, warum das so ist. Sie können doch keinem Parlament der Welt zumuten, daß es zwischen zwei Kandidaten wählt, von denen man nicht weiß, ob die beiden die Wahl annehmen. Natürlicherweise ist es doch so, daß bei Nennung eines Anwärters, der die Wahl nicht annehmen will, dieser vor der Wahl dem Hause das mitteilt. Herr Kollege von Prittwitz hatte bisher aber keine Möglichkeit, dem Hause seine Stellung mitzuteilen, er hatte keine Möglichkeit, sich zu erklären, ob er die Wahl annehmen würde oder nicht.

(Allgemeine Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Vizepräsident Hagen: Ich bitte um Ruhe.

Haußleiter (DG): Ob einer sich als Anwärter nominieren läßt,

(Zuruf von der CSU: Das geht Sie gar nichts an!)

wird korrekterweise bei der Nominierung festgestellt. Da wir das Haus nicht in die Situation bringen wollen, daß es eine fiktive Stichwahl vornimmt, ohne zu wissen, ob der Kandidat, der dabei zum Vorschein kommt, als echter Anwärter gilt, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder Herr von Prittwitz gibt eine eindeutig klare Erklärung ab oder aber der Geschäftsordnungsausschuß stellt fest, wie eigentlich zu verfahren ist; denn hier liegt eine Lücke in der Geschäftsordnung vor.

Ich erlaube mir deshalb, folgendes vorzuschlagen. Wir fragen den Herrn Kollegen von Prittwitz, ob er sich als echten Anwärter empfindet und ob er bereit ist, im Falle seiner Wahl die Wahl anzunehmen. Sobald eine solche Erklärung vorliegt, wird die hier zu entscheidende Frage zur Klärung dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen,

(Erneute allgemeine Unruhe, erregte Zurufe von der CSU — Glocke des Präsidenten)

damit Herr Kollege Dr. Ehard recht bekommt und hier nicht eine stundenlange Geschäftsordnungsdebatte entsteht, sondern eine in der Geschäftsordnung vorhandene Lücke geschlossen wird, bevor wir eine materielle Entscheidung von solcher Tragweite treffen.

(Große Unruhe. — Zurufe von der CSU: Ungehört! Abg. Wimmer: Die Frage, was die Geschichte kostet, nachdem wir jetzt schon drei Stunden mit der Wahl vertun, interessiert Sie gar nicht!)

Vizepräsident Hagen: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Ich stelle im Namen meiner Fraktion den Antrag, die Geschäftsordnungsdebatte zu schließen.

Vizepräsident Hagen: Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Ich schlage nun vor, zur Stichwahl auf Grund des § 26 Absatz 2 zu schreiten. — Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

(Abg. Haußleiter: Doch! Es fehlt die Erklärung des anderen Bewerbers, ob er die Wahl annimmt.)

— Herr Haußleiter, jetzt spreche ich; wenn Sie etwas wollen, können Sie sich nachher melden. Es ist das jetzt beschlossen, und zwar bestimme ich das nach § 99, da auf meinen Vorschlag kein Widerspruch erfolgt ist.

(Abg. Haußleiter: Doch, ich habe Widerspruch erhoben!)

Ich habe festgestellt, daß kein Widerspruch erhoben wurde. — Wollen Sie Widerspruch erheben? — Gut, gegen eine Stimme.

(Beifall)

— Sie haben Widerspruch erhoben.

(Abg. Haußleiter: Natürlich!)

— Also gegen eine Stimme. Das stelle ich fest. Es müssen aber mindestens 15 Mitglieder sein.

(Abg. Dr. Baumgartner: Vielleicht sind es zwei! — Abg. Stock: Lassen Sie doch abstimmen, wer der Auffassung des Präsidenten ist!)

Meine Auffassung ist, jetzt die Stichwahl auf Grund des § 26 Absatz 2 vorzunehmen.

(Abg. Haußleiter: Widerspruch!)

Wer erhebt Widerspruch dagegen? — Ich stelle fest, daß es keine 15 Mitglieder sind.

(Beifall)

Infolgedessen schreiten wir nun zur **Stichwahl**. Anwärter sind Dr. Hundhammer und Dr. von Prittwitz.

Ich bitte, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich stimme auch diesmal nicht mit ab.

Vizepräsident Hagen: Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Das Ergebnis wird festgestellt.

Vizepräsident Hagen: Ich gebe das Ergebnis bekannt: Es wurden 184 Stimmen abgegeben. Von ihnen sind 31 ungültig. 103 Stimmen lauten auf Dr. Hundhammer, 50 Stimmen auf Dr. von Prittwitz und Gaffron. Ich stelle fest, daß Herr Dr. Hundhammer zum Präsidenten des Landtags gewählt ist.

(Beifall)

— Ich frage Herrn Dr. Hundhammer, ob er gewillt ist, die Wahl anzunehmen.

Dr. Hundhammer (CSU): Ich nehme die Wahl an.

Vizepräsident Hagen: Sehr geehrter Herr Präsident! Ich beglückwünsche Sie namens des ganzen Hauses zu Ihrer Wahl. Mögen Sie Ihr hohes Amt streng nach den Grundsätzen unserer bayerischen Verfassung als des Fundaments unseres Staates und nach den Grundsätzen und Bestimmungen unserer Geschäftsordnung, aber auch nach den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ausüben zum Segen unseres ganzen bayerischen Volkes.

(Beifall auf allen Seiten)

Präsident Dr. Hundhammer (mit Beifall empfangen): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Wahlvorgang, der in diesem Sitzungssaal vollzogen worden ist, war in seinem Ablauf schwierig. Ich glaube aber, daß es trotzdem richtig war, wenn ich die Wahl annahm. Ich habe dieses Amt nicht erstrebt, und ich kann wohl sagen, daß die Gründe, die mich veranlaßten, die mir angetragene Kandidatur anzunehmen, so schwerwiegend waren, daß ich es für richtig gehalten habe, trotz gewisser Schwierigkeiten an dieser Kandidatur festzuhalten.

Ich möchte im Anschluß an die Worte des Herrn Vizepräsidenten ausdrücklich betonen, daß ich gewillt bin, mein Amt so zu führen, wie die **Verfassung** des Freistaates Bayern und die **Geschäftsordnung** des Landtags es vorschreiben. Ich habe den Haushaltsausschuß, den wichtigsten Ausschuß des Landtags, jetzt ein halbes Jahr lang geführt. Es hat von keiner Fraktion — mit Ausnahme des Herrn Haußleiter —

(Abg. Kraus: Sehr richtig!)

jemals eine Beanstandung wegen mangelnder Unparteilichkeit der Geschäftsführung im Haushaltsausschuß gegeben.

(Beifall bei der CSU)

Das war die Probe aufs Exempel, und die schriftliche Beschwerde des Herrn Abgeordneten Haußleiter ist in der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses einstimmig zurückgewiesen worden. Das dürfte darlegen, daß alle Fraktionen, die im Haushaltsausschuß vertreten sind, an der Geschäftsführung des Dr. Hundhammer dort nichts auszusetzen haben.

Ich möchte hoffen, daß auch diejenigen, die glaubten, mir ihre Stimme nicht geben zu können, sich im Laufe der Zeit von der **Sachlichkeit der Amtsführung** überzeugen werden, wenn es auch wahrscheinlich etwas länger dauern wird, bis sie auch von der Richtigkeit meiner politischen Auffassung überzeugt sind.

(Heiterkeit — Abg. Wimmer: Da werden wir aber lange brauchen!)

Mir scheint, daß die Widerstände, die sich gegen die Wahl zum Präsidenten erhoben haben, weniger von der Seite der Geschäftsführung als von der Seite und von den Überlegungen der politischen Richtung gekommen sind.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Bei der Übernahme des hohen Amtes des Präsidenten des Bayerischen Landtags möchte ich zunächst ein Wort des Gedenkens meinem unmittelbaren Vorgänger auf dem Präsidentenstuhl, dem aus unseren Reihen geschiedenen Präsidenten **Dr. Stang**, widmen.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Der ganze Bayerische Landtag hat diesem Mann sowohl bei der Gedächtnisfeier hier im Hause wie auch am offenen Grab einstimmig die Anerkennung gezollt, daß er sein Amt mit bestem Willen und untadelig geführt hat. Ich hatte selber Gelegenheit, bei beiden Anlässen das zum Ausdruck zu bringen und darf darum hier auf längere Ausführungen verzichten. — Ich danke Ihnen, daß Sie sich zum Gedächtnis des verstorbenen Präsidenten erhoben haben.

Ich bin überzeugt, daß ich auch Ihre Zustimmung finde, wenn ich dem Herrn Vizepräsidenten **Hagen**, der während der Erkrankung des Herrn Präsidenten **Dr. Stang** und nach dessen Tod bis heute die Geschäfte des Präsidiums des Bayerischen Landtags geleitet hat, den Dank zum Ausdruck bringe.

(Allgemeine lebhafteste Zustimmung)

Der Herr Vizepräsident hatte gerade heute eine besonders schwierige Situation zu meistern.

Wenn davon gesprochen wurde, daß das Amt des Präsidenten **Toleranz** und **Unparteilichkeit** verlange, so möchte ich betonen, daß ich selbstverständlich die Grenzen der Toleranz — für die Unparteilichkeit gibt es keine Grenzen — dort gesteckt sehe, wo die bayerische Verfassung in Gefahr ist.

(Lebhafteste Zustimmung)

Ich glaube sagen zu dürfen, daß ich in dieser Beziehung mit der Zustimmung des Hauses rechnen kann.

(Beifall)

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Herr Ministerpräsident das Wort zu einer Erklärung erbeten. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Der Herr Staatsminister der Finanzen **Dr. Rudolf Zorn** hat mich mit Rücksicht auf seine beruflichen Verpflichtungen ersucht, ihn aus dem Amt des Finanzministers zu entlassen. Ich beabsichtige, diesem Ersuchen zu entsprechen, weil ich die Gründe, die mir Herr **Dr. Zorn** schriftlich und mündlich vorgetragen hat, zu würdigen weiß.

Ich beabsichtige ferner, den Abgeordneten dieses Hohen Hauses, Herrn **Friedrich Zietsch** zum Staatsminister der Finanzen zu berufen. Ich bitte für diese Maßnahme gemäß Artikel 45 der bayerischen Verfassung um die Zustimmung des Landtags. Falls der Landtag der Berufung des Herrn **Zietsch** zustimmt, bitte ich den Herrn Präsidenten, Herrn **Zietsch** gemäß Artikel 56 der Verfassung zu beedigen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten beinhaltet das Ausschei-

den des bisherigen Herrn Staatsministers der Finanzen einerseits, die Ernennung seines Nachfolgers andererseits. Wenn das Hohe Haus mit der Änderung der bekanntgegebenen Tagesordnung einverstanden ist, können die in der Verfassung vorgesehenen Beschlüsse sofort gefaßt werden. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Die beiden vom Herrn Ministerpräsidenten zitierten Artikel der bayerischen Verfassung lauten, und zwar Artikel 45:

Der Ministerpräsident beruft und entläßt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und die Staatssekretäre.

Artikel 56:

Sämtliche Mitglieder der Staatsregierung leisten vor ihrem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung.

Der Landtag hat also seine Zustimmung sowohl zu der beabsichtigten Entlassung des Herrn Staatsministers der Finanzen **Dr. Zorn**, der auf seinen eigenen Wunsch ausscheidet, als auch zur Berufung des Herrn Abgeordneten **Zietsch** als neuer Staatsminister der Finanzen zu erteilen.

Ich frage das Hohe Haus, ob es mit der Absicht des Herrn Ministerpräsidenten einverstanden ist, Herrn **Dr. Zorn** als Staatsminister der Finanzen die von ihm erbetene Entlassung aus dem Amt zu erteilen. Wer damit einverstanden ist, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit; die Genehmigung zur Entlassung ist erteilt.

Ich frage das Hohe Haus weiter, ob es mit der Berufung des Herrn Abgeordneten **Zietsch** zum Amt des Bayer. Staatsministers der Finanzen einverstanden ist. Wer seine Zustimmung erteilt, möge sich vom Platz erheben. — Das ist die Mehrheit; die Zustimmung ist erteilt.

Ich habe nun den feierlichen Akt der Vereidigung des neu berufenen Herrn Staatsministers der Finanzen zu vollziehen.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Ich bitte Sie, Herr Staatsminister **Zietsch**, die rechte Hand zu erheben und mir die Worte des Eides nachzusprechen. —

Zietsch, Staatsminister: Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten. So wahr mir Gott helfe!

Präsident Dr. Hundhammer: Die Vereidigung ist beendet. Ich danke dem neuernannten Herrn Staatsminister der Finanzen und spreche ihm im Namen des Bayerischen Landtags unsere Glückwünsche aus. Ich hoffe, daß es ihm möglich sein wird, sein Amt zum Wohl des Bayerischen Staates zu führen.

(Beifall)

Nunmehr schlage ich vor, die Beratung abbrechen und die morgige Sitzung vormittags 9 Uhr beginnen zu lassen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 18 Uhr 27 Minuten)

